

## **Insolvenz – Droht der Verlust des Architektentitels?**

### **Vorkehrungen und Konsequenzen im Falle der Zahlungsunfähigkeit**

Der freie Fall der „Bau“-Nachfrage bringt Architekten verstärkt in wirtschaftliche Bedrängnis. Auch wenn die allgemeine bundesweite Unternehmensentwicklung für die vergangenen Jahre vom Bundesministerium für Finanzen als „durchaus positiv“ bewertet wird, stehen die Zeichen für wirtschaftliche Krisen des Einzelnen deutlich auf Sturm. Nach Ansicht des Präsidenten des Bundes Deutscher Architekten, Kaspar Kraemer, stehen sogar gut ein Drittel der rund 40.000 freiberuflich tätigen Architekten, die Büros in Deutschland betreiben, „am Abgrund“. Es verwundert deshalb wenig, dass Architekten verunsichert sind, wie sie mit einer Insolvenzsituation des Vertragspartners, z.B. des Bauherrn oder gegenüber ihrem insolventen Arbeitgeber, umgehen sollen. Erst recht wird die eigene Insolvenz zur beruflichen Bedrohung. Führt sie automatisch zum Verlust des Architektentitels und damit zum Wegfall der Bauvorlagenberechtigung? Ist die Altersvorsorge gefährdet? Zunehmend wichtig sind deshalb auch Informationen für Architekten, die helfen, Anzeichen einer drohenden Insolvenz des Büros zu erkennen, und die geeigneten Wege aus der wirtschaftlichen Schieflage aufzuzeigen. Welche Chancen Insolvenz- und Berufsrecht hier bieten, soll nachfolgend kurz skizziert werden.

#### **1. Der insolvente Architekt**

Gegenüber dem früheren Konkursrecht schafft das neue Insolvenzrecht bei rechtzeitiger Antragstellung Möglichkeiten der Sanierung; hierzu, aber auch über damit zusammenhängende berufsrechtliche Auswirkungen sollten sich Architekten rechtzeitig informieren.

##### **1.1 Keine automatische Streichung aus der Architektenliste**

Architekten, die sich mit der Vorbereitung eines Insolvenzantrages beschäftigen müssen, sind beunruhigt: Werde ich bei der Insolvenz meines Büros automatisch aus der Architektenliste gelöscht? Was passiert mit meiner Berechtigung, Bauanträge einzureichen? Ist meine Mitgliedschaft im Versorgungswerk gefährdet?

Die Besorgnis ist angesichts der Tragweite einer wirtschaftlichen Krise, die zur Insolvenz führen kann, nachvollziehbar: In der Insolvenz reicht das vorhandene Vermögen nicht mehr aus, um Verbindlichkeiten, die gegen das Architekturbüro bestehen, zu bezahlen. Gleichzeitig ist es nicht möglich, diesen Liquiditätsengpass durch kurzfristige Mittel (z.B. einen Bankkredit) in den Griff zu

...

bekommen. Das Unternehmen ist überschuldet und im Grunde nicht mehr marktfähig.

Spätestens hier beginnt die Suche nach den Ursachen: eine nachlassende Zahlungsmoral der Vertragspartner – wie sie regelmäßig in einer angespannten Wirtschaftssituation zu beobachten ist - wird verstärkt durch mangelhaftes und inkonsequentes Forderungsmanagement in den Büros.

Steigende Fixkosten für Personal oder Büroausstattung treffen auf kaufmännische/ betriebswirtschaftliche Schwachstellen in der Gründungsphase des Büros und führen meist sehr schnell zu dauerhaften Liquiditätsengpässen.

Aber auch durch Dritte kann eine Insolvenz herbeigeführt werden: Ausfälle bei insolventen Bauunternehmen haben zur Folge, dass bauleitende Architekten verstärkt in die gesamtschuldnerische Pflicht genommen werden. Ohne Regressmöglichkeiten droht den Architekturbüros hier schlimmstenfalls auch die eigene Insolvenz.

Die Abhängigkeit von nur einem Bauherrn, der Planungsleistungen in erheblichem Umfang beauftragt hat und dann selbst zahlungsunfähig wird, wird häufig zum existenzbedrohenden Insolvenzrisiko, da entsprechend hohe wirtschaftliche Reserven, die ein Überleben des Architekturbüros sichern würden, meist nicht vorhanden sind.

Dies zeigt eines deutlich: Eine Insolvenz kann viele Ursachen haben. Da diese auch in der Person des Büroinhabers liegen können, entsteht ein Konflikt zum Berufsrecht des Architekten, das für den Architekten als Sachwalter und Treuhänder des Bauherrn eine persönlich und wirtschaftlich integere Person voraussetzt.

In den jeweiligen Architektengesetzen der Bundesländer, die sich im Einzelwortlaut der betreffenden Vorschrift z.T. unterscheiden und im Bedarfsfall bei der jeweiligen Architektenkammer abgefragt werden sollten, stellt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (entsprechendes gilt meist auch für die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse), ein Indiz für die finanzielle Unzuverlässigkeit eines Architekten dar. Diese Vermutung ist jedoch nicht absolut, sondern kann vom Architekten im Einzelfall widerlegt werden.

Konkret bedeutet dies: Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens droht nicht automatisch die Streichung aus der Architektenliste. Für eine Fortführung des Architektentitels wird der Eintragungsausschuss jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen alle Einzelumstände bewerten müssen, die zur Insolvenzsituation des Architekten geführt haben. Die Kernfrage wird sein, ob der Architekt trotz Vermögenslosigkeit bei einer künftigen Berufsausübung Gewähr für seine persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit bieten kann. Soweit dies bejaht wird, bleiben die Eintragung in

die Architektenliste und damit auch uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung und Mitgliedschaft im Versorgungswerk wie bisher weiter bestehen.

Die Anknüpfungspunkte der einzelnen Länderregelungen sind hier vielfältig. Gemeinsam ist jedoch allen, dass der betroffene Architekt darlegen muss, wie er künftig seinen beruflichen Verpflichtungen (z.B. den Beiträgen zu Kranken- und Sozialversicherung seiner Mitarbeiter, den Prämien zur Berufshaftpflichtversicherung etc.) nachkommen wird. Dabei könnte ebenfalls eine Rolle spielen, ob das Insolvenzgericht eine Fortführung des Architekturbüros durch den Architekten unter Aufsicht des Insolvenzverwalters oder in der Form der Eigenverwaltung zulassen wird.

Betroffene Architekten sollten deshalb noch bestehende Sanierungschancen für ihr Büro nutzen und sich wegen der Fortführung des Architektentitels und einer reibungs-freien künftigen Berufsausübung rechtzeitig an den Eintragungsausschuss oder an die Beratungsstellen in den jeweiligen Architektenkammern wenden. Zwar können dort keine wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Einzelber- atungen eines Steuerberaters oder Rechtsanwaltes ü- bernommen werden, die Kammern sind jedoch gerne bereit, ihren Mitgliedern mögliche weitere Schritte und Ansprechpartner aufzuzeigen.

## **1.2 Aktives Krisenmanagement**

Insolvenz bedeutet für den Schuldner nicht nur eine exis- tentielle, sondern auch eine psychische Krise: Wer „pleite geht“, betrachtet sein Scheitern oft als persönliche Nie- derlage.

Bereits erste Anzeichen einer drohenden Zahlungsunfä- higkeit erfordern aus Sicht eines vernünftigen Kaufmanns eine gründliche Erforschung der Ursachen, die zur wirt- schaftlichen Schieflage des Büros geführt haben. Meist ist hier die Beratung eines Steuerberaters, Rechtsanwaltes oder einer Schuldnerberatungsstelle notwendig. Die künf- tigen Möglichkeiten des Unternehmens (z.B. Sanierung, Verkauf, Liquidation) müssen realistisch ausgelotet und mit allen Beteiligten (Banken, Mitarbeitern, Auftraggebern) offen besprochen werden. Um Gerüchte und Irritationen zu vermeiden, sind Gespräche so zu führen, dass die eigene Glaubwürdigkeit gegenüber allen Beteiligten ge- wahrt werden kann. Ziel des Büroinhabers muss es sein, gezielt Unterstützung und Hilfe einzufordern, um das Ver- trauen in den Fortbestand des Büros zu wahren.

Den meisten Betroffenen werden damit Handlungen und Entscheidungen abverlangt, die – mit Ausnahme von h- solvenzsituationen, die ihre Ursache nicht im Unterneh- merhandeln haben, sondern die z.B. durch einen Forde- rungsausfall provoziert wurden - Ursache für ihre wirt- schaftliche Krise sind.

### 1.3 In der Krise rechtzeitig Insolvenzantrag stellen

Der Weg aus der Krise ist „Chefsache“: der Büroinhaber kann seine Verantwortung für eine erfolgreiche Sanierung seines Büros – v.a. im Zeitraum vor einer Insolvenzeröffnung - nicht auf einen außen stehenden Dritten übertragen. Dritte können hier lediglich Beraterfunktion übernehmen. Viele Betroffene fühlen sich deshalb von den anstehenden Aufgaben überfordert. Nachvollziehbar, aber wenig verständlich bleibt die Erkenntnis, dass Büroinhaber notwendige Entscheidungen vor sich her schieben und damit zu einer weiteren Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Situation beitragen. Eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit dem Thema Insolvenz brächte jedoch – ohne bereits auf den unterschiedlichen Verfahrensablauf bei Unternehmen und Privatpersonen/ Einzelbüros einzugehen – folgende wichtige Erkenntnisse:

☞ ein rechtzeitiger Insolvenzantrag erhöht die Chancen für eine erfolgreiche Sanierung des Architekturbüros; dabei ist ein Eigenantrag des Schuldners zu einem sehr frühen Zeitpunkt, nämlich bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit möglich.

☞ eine rechtzeitige Antragstellung vermindert die Gefahr einer Abweisung des Insolvenzantrages durch das Insolvenzgericht; das noch vorhandene Vermögen wird in einem frühen Stadium eher ausreichen, um die erste Verfahrenshürde, nämlich ein Bereitstellen der Verfahrenskosten, zu nehmen. Mit einer Abweisung des Insolvenzantrags hingegen ist allen Beteiligten der Zutritt zu einem ordnungsgemäßen Insolvenzverfahren endgültig verwehrt. Der „Vollstreckungswettlauf der Gläubiger“ geht dann bis zur vollständigen Ausplünderung des Büros weiter.

☞ ein Eigenantrag vermindert die Bereitschaft, in - u.U. strafrechtlich relevanter Weise- einzelne Gläubiger kurz vor der Insolvenzeröffnung zu bevorzugen. Er signalisiert nach außen, dass sich der Schuldner wie ein vernünftiger Kaufmann verhält und erhöht somit nach Durchführung des Insolvenzverfahrens seine Kreditwürdigkeit für eine „zweite Chance“.

☞ Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung (also Verfahren, die Privatpersonen, aber auch z.B. den Inhaber eines Einzelbüros, betreffen) werden finanziell gefördert: soweit der Schuldner nicht in der Lage ist, die Kosten hierfür aufzubringen, können diese vom Gericht gestundet werden, § 4a InsO. Privatpersonen und kleine Büros können sich somit auch bei einer sog. wirtschaftlichen „Null“-Masse in einem ordnungsgemäßen gerichtlichen Verfahren „entschulden“.

☞ die „Wohlverhaltensperiode“ im Restschuldbefreiungsverfahren von bisher sieben (bzw. fünf) Jahren - gerechnet **nach** Abschluss des Insolvenzverfahrens – wurde auf nun sechs Jahre - gerechnet **ab** Eröffnung des Insolvenzverfahrens – verkürzt. Die „Entschuldung“ von Pri-

vatpersonen/ kleineren Büros ist, da die neue sechsjährige Frist bereits ab Insolvenzeröffnung zu laufen beginnt, damit zeitlich kalkulierbar. Durch eine enorme Arbeitsbelastung der Insolvenzgerichte – die sicher heute fortbesteht – war bisher mit Schuldenfreiheit frühestens in neun bis zehn Jahren ab Insolvenzeröffnung zu rechnen, da das dem Restschuldbefreiungsverfahren vorgeschaltete Insolvenzverfahren mindestens 2 bis 3 Jahre dauerte.

last but not least: eine deutliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen (§ 850 c ZPO) seit 1.1.2002 lässt dem Inhaber eines insolventen Einzelbüros und seiner Familie während der nunmehr sechsjährigen „Wohlverhaltensperiode“, die zu einer Restschuldbefreiung führen kann, mehr wirtschaftlichen Spielraum und macht das Verfahren damit erträglicher.

#### **1.4 Bedeutung des Insolvenzverfahrens**

Auch wenn in Deutschland – im Unterschied zu den USA – noch keine ausgeprägte „Kultur der zweiten Chance“ existiert, ist es dem Gesetzgeber mit der seit 1999 neu eingeführten Insolvenzordnung (InsO) gelungen, die Weichen deutlich in diese Richtung zu stellen: die Schwelle zum Eintritt in das Insolvenzverfahren wurde z.B. für Privatpersonen, die eine Restschuldbefreiung anstreben, durch die Möglichkeit, Verfahrenskosten zu stunden, deutlich herabgesetzt. Eine zeitliche Vorverlagerung der Insolvenzeröffnung (nämlich bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit und Eigenantrag des Büroinhabers) hat zu mehr Vermögensmasse für die Gläubiger und zu einer größeren Anzahl von eröffneten Insolvenzverfahren geführt. Die InsO bietet nun nicht - wie bisher - nur ein Instrumentarium, um wirtschaftlich nicht mehr lebensfähige Unternehmen vom Markt zu nehmen, sondern eröffnet mit einem Insolvenzplanverfahren die Chance, aktiv Maßnahmen zum Erhalt des Unternehmens und zur Sicherung von Arbeitsplätzen zu ergreifen. Aber auch Privatpersonen oder kleinere Büros mit bis zu 20 Gläubigern – die bisher vom Konkursverfahren generell ausgeschlossen waren - können sich nun mittels Verbraucher- und Restschuldbefreiungsverfahren dauerhaft von ihren Schulden befreien.

#### **1.5 Überblick über Ablauf von Unternehmer- und Verbraucherinsolvenzverfahren**

Die Insolvenzordnung sieht zwei verschiedene Verfahrensarten, nämlich das Regel-(Unternehmer-) und das Verbraucherinsolvenzverfahren, vor.

Das Unternehmerinsolvenzverfahren gilt für sog. „echte“ Unternehmen mit ausgeprägter kaufmännischer Struktur, also z.B. GmbHs, AGs, aber auch große Büros.

Vom Verbraucherinsolvenzverfahren werden Privatpersonen, aber auch Freiberufler mit überschaubaren Vermögensverhältnissen (nicht mehr als 20 Gläubiger), erfasst. Zudem dürfen gegen den Büroinhaber keine Forderungen aus Arbeitsverträgen seiner Mitarbeiter, z.B. rückständige

Löhne, bestehen. Wegen der überschaubaren Vermögensverhältnisse genügt ein vereinfachtes Verfahren mit regelmäßig einem Gläubigetermin oder ausschließlich schriftliche Korrespondenz mit dem Gericht. Auch Architekturbüros, z.B. Einzelbüros oder GbRs/ Partnerschaftsgesellschaften, können diesem vereinfachten Verfahren unterliegen. Das Insolvenzgericht entscheidet am Einzelfall, welches Verfahren zum Schutz aller Beteiligten anzuwenden ist.

Welche wesentlichen Verfahrensabschnitte sind zu beachten?

### 1.6 Unternehmerinsolvenzverfahren

? Das Verfahren wird auf Antrag des Büroinhabers (Schuldner) oder von einem Gläubiger beim zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht am Wohnsitz/ Sitz des Schuldners/Firma) eingeleitet, wenn der Schuldner **zahlungsunfähig** ist. Bei einer **drohenden Zahlungsunfähigkeit** ist nur der Büroinhaber antragsberechtigt; sog. juristische Personen, z.B. eine GmbH oder AG, können auch bei **Überschuldung** einen Antrag stellen.

? Nach Antragstellung prüft das Insolvenzgericht, ob im Büro noch soviel Vermögenswerte (Bargeld, Maschinen, Forderungen) vorhanden sind, um zumindest die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Soweit zudem ein Insolvenzgrund vorliegt, wird das **Insolvenzverfahren eröffnet** und ein **Insolvenzverwalter** (regelmäßig ein Rechtsanwalt) bestellt, der ab diesem Zeitpunkt das noch vorhandene Schuldnervermögen übernimmt und verwaltet. Die Gläubiger müssen – um am Erlös beteiligt zu werden - ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter zur Prüfung „anmelden“. In seltenen Fällen wird das Gericht auch eine Eigenverwaltung des Schuldners anordnen und einen Sachwalter als Kontrollorgan bestellen.

? Spätestens drei Monaten nach der Eröffnung muss der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter in einem sog. **Insolvenzgutachten** die wirtschaftliche Situation des Büros und die Chancen seiner Fortführung darlegen. Die Gläubigerversammlung entscheidet daraufhin in einem vom Insolvenzgericht festgesetzten Termin, ob das Unternehmen aufgelöst (liquidiert) oder saniert wird.

? Soweit sich die Gläubiger für eine **Sanierung** entscheiden, kann sowohl vom Büroinhaber als auch vom Insolvenzverwalter ein **Insolvenzplan** vorgelegt werden.

? Soweit die **Insolvenzmasse** verwertet werden soll, erhalten alle ungesicherten Gläubiger (die keine Sicherheiten vom Gläubiger erhalten und ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter angemeldet haben) aus dem Verwertungserlös eine gleich hohe Quote, meist zwischen 2 – 5 % ihrer Forderung. Nach Aufhebung des Verfahrens können Gläubiger ihre restlichen Forderungen, für die der Büroinhaber auch die persönliche Haftung mit seinem Privatvermögen übernommen hat, geltend machen. Von

seiner Haftung wird der Schuldner hier nur frei, wenn er ein Restschuldbefreiungsverfahren anschließen kann.

### 1.7 Verbraucherinsolvenzverfahren

? Der Schuldner muss zunächst versuchen, sich **außergerichtlich** mit den Gläubigern zu **einigen**. Regelmäßig geschieht dies mit Unterstützung einer Schuldnerberatungsstelle, einem Steuerberater oder Rechtsanwalt. Ein Termin bei den Schuldnerberatungsstellen sollte wegen der langen Wartezeiten (meist bis zu 6 Wochen) rechtzeitig vereinbart werden. Gleichzeitig ist dabei zu klären, ob die Stelle auch Freiberufler berät oder nur Privatpersonen akzeptiert. Bei einer Ablehnung wird empfohlen, sich direkt an einen Rechtsanwalt oder Steuerberater zu wenden, der auch zu finanziellen Förderungen beraten wird.

? Soweit keine außergerichtliche Einigung zustande kommt, kann der Schuldner beim zuständigen Insolvenzgericht (Wohnsitzgericht) die Eröffnung des gerichtlichen (vereinfachten) Verbraucherinsolvenzverfahrens beantragen. Gleichzeitig empfiehlt sich bereits jetzt wegen des Fristbeginns für die „Wohlverhaltensperiode“, **Antrag auf Erteilung einer Restschuldbefreiung** zu stellen.

? Vor einer Verfahrenseröffnung wird das Insolvenzgericht jedoch auf Grundlage des vom Schuldner vorgelegten **Schuldenbereinigungsplanes** (dieser erläutert, wie die Schulden getilgt werden sollen, z.B. durch Ratenzahlung, Stundung, Teilerlass etc.) zwischen Schuldner und Gläubiger noch einen **gerichtlichen Einigungsversuch** unternehmen. Hierbei sind folgende Besonderheiten zu beachten: Soweit sich Gläubiger zum Plan nicht äußern, gilt dies als Zustimmung(!). Da ein sinnvoller Einigungsversuch durch eine Gläubigerminderheit nicht blockiert werden soll, kann eine fehlende Zustimmung einzelner Gläubiger durch das Insolvenzgericht ersetzt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der Plan für alle Gläubiger angemessen ist, d.h. einzelne Gläubiger nicht benachteiligt. Insgesamt dürfen die Gläubiger durch den Plan nicht schlechter stehen, als dies bei der Durchführung eines Insolvenzverfahrens der Fall wäre. Mit der Ersetzung der Zustimmung wird der Plan dann wirksam.

? Soweit keine Einigung zum Schuldenbereinigungsplan zustande kommt oder das Gericht einen gerichtlichen Einigungsversuch als aussichtslos betrachtet, wird das **vereinfachte Insolvenzverfahren** eröffnet. Meist ist hier ein Gläubigertag oder schriftliches Verfahren vorgesehen.

? **Restschuldbefreiung:** Im Anschluss an ein Unternehmer- oder Verbraucherinsolvenzverfahren wird das Insolvenzgericht prüfen, ob ein Restschuldbefreiungsverfahren durchgeführt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, hat der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens (Achtung: höhere Pfändungsfreigrenzen ab 1.1.2002!) für eine sechsjährige „Wohlverhaltensperiode“ an einen Treuhänder abzuführen, der die Beträge an die

Gläubiger verteilt. Während dieser Zeit hat der Schuldner strenge Auflagen zu beachten, die bei Nichtbeachtung zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führen: er ist z.B. verpflichtet, eine angemessene (=Vollzeit-) Erwerbstätigkeit oder zumutbare Arbeit anzunehmen, zu der er auf Verlangen, insbesondere zu den Bezügen, Auskunft zu erteilen hat. Wechsel von Wohnsitz oder Arbeitsstelle sind dem Gericht und Treuhänder anzuzeigen; eine einseitige Gläubigerbevorzugung bzw. eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat verhindern dabei ebenfalls eine Restschuldbefreiung. Nach erfolgreichem sechsjährigen „Wohlverhalten“ erlässt das Gericht nach Anhörung von Gläubigern und Treuhändern per Beschluss alle restlichen Verbindlichkeiten.

## **2. Der insolvente Bauherr**

Sichtwechsel: aus der Sicht eines insolventen Büroinhabers (Schuldner) wenden wir uns der Position eines Gläubigers, z.B. eines Architekten, zu, dessen Honorarschlussrechnung vom insolventen Bauherrn nicht mehr bezahlt werden kann. Welche Möglichkeiten gibt es für den Architekten, wenigstens noch einen Teil seiner Vergütung zu bekommen?

Wer in der wirtschaftlichen Krise des Bauherrn seine in einem gerichtlichen Urteil/ Vollstreckungsbescheid festgestellte (titulierte) Forderung nicht rechtzeitig vollstreckt, wird ab Insolvenzeröffnung wegen des dann geltenden Vollstreckungsverbots das Nachsehen haben. Zahlungszusagen des Bauherrn in der Krise zur Abwendung von Vollstreckungsmaßnahmen sollten daher sorgfältig geprüft werden, da im Insolvenzverfahren der Architekt nur noch mit einer geringen Erlösquote wird rechnen können. Mit dem Vollstreckungsverbot ab Insolvenzeröffnung wird der „Vollstreckungswettlauf“ einzelner, meist gut informierter Gläubiger beendet und das noch vorhandene Vermögen allen Gläubigern zu einer gleichmäßigen Befriedigung zur Verfügung gestellt.

Um am Erlös-„Kuchen“ partizipieren zu können, muss der Architekt sein noch nicht bezahltes Honorar beim Insolvenzverwalter „anmelden“. Der vom Gericht bestellte Insolvenzverwalter hat ab Insolvenzeröffnung das Vermögen des Bauherrn in Besitz genommen, kann nun darüber verfügen und muss die Richtigkeit der angemeldeten Forderungen feststellen. Die Forderungsanmeldung erfolgt regelmäßig auf einem Formularbogen des Insolvenzverwalters. Dabei sind Grund (z.B. Architektenvertrag vom...) und Höhe der Forderung anzugeben. Die Adresse des Insolvenzverwalters kann beim Schuldner oder beim Amtsgericht/ Insolvenzgericht erfragt werden, das auch zum weiteren Vorgehen Auskünfte erteilt. In jedem Fall wird der Architekt gut beraten sein, gesetzte Fristen einzuhalten und gerichtliche Termine, zu denen die Gläubiger geladen werden, wahrzunehmen.



### **3. Der insolvente Arbeitgeber**

Das finanzielle Ende eines Arbeitgebers trifft die Mitarbeiter meist unvorbereitet. Bei ersten Anzeichen einer finanziellen Schieflage des Büros (z.B. bei Lohnrückstand) sollten diese in jedem Fall zur Arbeit erscheinen und – im Hinblick auf eine mögliche Sanierung – auch nicht überstürzt kündigen. In einem offenen Gespräch ist zwischen den Beteiligten dann zu klären, wie die finanziellen Ansprüche der Mitarbeiter (z.B. Lohn, Sozialabgaben etc.) gesichert und die Belange des Büroinhabers berücksichtigt werden können.

Dabei sollte beachtet werden, dass z.B. ein gut gemeinter Lohnverzicht der Mitarbeiter zu Einbußen bei Insolvenzausfall- bzw. Arbeitslosengeld (wird nach den zuletzt gezahlten sechs Monateinkommen berechnet) führen kann. Bei Zugeständnissen ist deshalb Vorsicht geboten und in jedem Fall – insbesondere wegen der Formulierung - der Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen. Arbeitnehmer sind, um ihre Ansprüche gegen das Arbeitsamt zu sichern, zu dem gehalten, ausstehenden Lohn gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich und unmissverständlich, d.h. mit einer Frist zur Nachzahlung, anzumahnen.

Noch ein paar Worte zum Insolvenzausfallgeld: Das Arbeitsamt erstattet drei Monate, bevor das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde, an die Arbeitnehmer ausstehende Löhne. Es handelt sich hierbei um einen echten Lohnersatz, der sich am vollen Nettobezug orientiert und auch auf eine spätere Bezugszeit wegen Arbeitslosigkeit nicht angerechnet wird. Das Geld muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Insolvenzeröffnung beantragt werden und wird über die Beiträge der Berufsgenossenschaft finanziert.

Sobald sich der Arbeitgeber dauerhaft mit einer Lohnzahlung im Rückstand befindet, sollte man sich, um Fristversäumnisse und finanzielle Einbußen zu vermeiden, beim Arbeitsamt beraten lassen. Freie Mitarbeiter werden in diesem Zusammenhang wie „reguläre“ Gläubiger eines insolventen Büros behandelt. Sie erhalten kein Insolvenzausfallgeld, sondern müssen ihre nicht bezahlten Rechnungen beim Insolvenzverwalter anmelden.

### **4. Zusammenfassung**

Insolvenz bedeutet in jedem Fall eine wirtschaftliche und persönliche Krisensituation, zu deren Überwindung erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten über einen nicht unwesentlichen Zeitraum notwendig sind. Insolvenz- und Berufsrecht eröffnen hier Chancen für eine Fortführung und Sanierung des Architekturbüros und tragen somit zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei. Es liegt in der Verantwortung der Beteiligten, aktiv und rechtzeitig diese Möglichkeiten zu nutzen.

## 5. Glossar

### - Insolvenzantragspflicht

Grundsätzlich sind die Antragsberechtigten (Büroinhaber, Gläubiger) **nicht** verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen. Etwas anderes gilt jedoch bei sog. juristischen Personen (z.B. einer Architekten-GmbH). Soweit der oder die Geschäftsführer eine Insolvenzanmeldung „verschleppen“ (d.h. nicht spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen) kann dies mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe verfolgt werden, § 64 Abs. 1, 84 Abs. 1 GmbHG. Eine Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen, tritt bereits dann ein, wenn ein Insolvenzgrund objektiv gegeben ist; auf die Kenntnis des Geschäftsführers kommt es deshalb nicht mehr an. Daneben ist bei einer Verletzung von Buchführungspflichten ebenfalls mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe zu rechnen, § 283b StGB.

### - Zahlungsunfähigkeit (ZU)

Es handelt sich hierbei um einen allgemeinen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Im Falle der ZU ist der Büroinhaber nicht mehr in der Lage, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 InsO) und durch Geldmittel (z.B. einem Bankkredit) seine Zahlungsfähigkeit kurzfristig wiederherzustellen. Zahlungsunfähigkeit liegt deshalb nicht bereits bei einem nur vorübergehenden Liquiditätsengpass vor.

### - Drohende Zahlungsunfähigkeit (DZU)

Der Eröffnungsgrund der DZU (§ 18 InsO) wurde 1999 mit dem Ziel eingeführt, Schuldner im Interesse einer Sanierung des Büros rechtzeitig zu einer Beantragung des Insolvenzverfahrens zu bewegen. Der vernünftige Unternehmer, der ohne eigenes Verschulden (z.B. durch die Insolvenz des Vertragspartners) in die eigene Insolvenz getrieben wird, soll unterstützt werden. Eine DZU liegt vor, wenn nach den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Schluss zu ziehen ist, dass der Schuldner mit großer Wahrscheinlichkeit zahlungsunfähig wird. Mit der Einführung der DZU ist es gelungen – so der Monatsbericht des Bundesministerium der Finanzen von Oktober 2002 – die Zahl der Insolvenzanträge von Unternehmen, die abgelehnt worden waren, weil die Kosten des Insolvenzverfahrens nicht aufgebracht werden konnten, von 72% (1998) auf 54% (2001) zu senken.

### - Überschuldung (Ü)

Neben der Zahlungsunfähigkeit ist bei juristischen Personen (z.B. einer Architekten-GmbH) oder ihnen gleichgestellten Vermögensträgern die Ü weiterer Eröffnungsgrund. Bei einer Ü (§ 19 InsO) deckt das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr. Dabei sind alle Aktiva (Haben) und Passiva (Soll) gegenüberzustellen und eine Fortführungsprognose zu

treffen. Soweit anhand dieser Daten die Fortführung überwiegend wahrscheinlich ist, sind bei der Bewertung nicht die Liquidations-, sondern die Fortführungswerte anzusetzen. Als Liquidationswert ist der Betrag anzusetzen, der bei einer Verwertung/ Verkauf des Gegenstandes nach Abzug der Verwertungskosten zu erzielen ist; Fortführungswerte werden i.d.R. höher liegen, da auch das subjektive Interesse an der Fortführung bewertet wird.

#### **- Insolvenzmasse (IM)**

Hierbei handelt es sich um das gesamte Vermögen, das dem Schuldner (Unternehmer) im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehört und was er während dieses Verfahrens erlangt. Die IM dient der gemeinschaftlichen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger.

#### **- Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse**

Das Insolvenzgericht prüft nicht nur, ob ein Insolvenzgrund „(drohende) Zahlungsunfähigkeit“ oder „Überschuldung“ vorliegt, sondern, ob das vorhandene Vermögen auch die voraussichtlichen Verfahrenskosten decken wird. Soweit dies nicht der Fall ist und auch keine Möglichkeit besteht, Prozesskostenhilfe zu erlangen, wird das Insolvenzgericht den Insolvenzantrag mangels Masse ablehnen. Die Abweisung wird in einem Schuldnerverzeichnis vermerkt. Hat eine insolvente Privatperson oder ein Bürohhaber in einem Verbraucherinsolvenzverfahren auch einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt, kann das Gericht auf Antrag diese Verfahrenskosten stunden, § 4a InsO.

#### **- Insolvenzplan (IP)**

Mit Einführung des neuen Insolvenzrechts im Jahr 1999 wurde dem bisher einzigen Verfahrensziel eines Konkursverfahrens – nämlich der Liquidation – eine weitere Möglichkeit hinzugefügt: die Sanierung des Unternehmens und damit der Erhalt von Arbeitsplätzen. Einzelregelungen und – wie auch sonst im Insolvenzverfahren – die bestmögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger – sind in einem Insolvenzplan festzuhalten, § 1, 217 InsO. Zur Vorlage eines Insolvenzplanes sind der Bürohhaber und der Insolvenzverwalter berechtigt. Von ihrer Zielrichtung lassen sich folgende Insolvenzpläne unterscheiden: **1. Sanierungsplan:** damit soll die Ertragskraft des Büros wiederhergestellt werden; **2. Übertragungsplan:** regelt den Verkauf des Büros; **3. Liquidationsplan:** zur Verwertung einzelner Vermögensgegenstände des Büros.

Alexandra Seemüller  
Rechtsanwältin, München  
Diplom-Rechtspflegerin (FH)